

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Königlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 332.

Ministerialbekanntmachung vom 2. Januar 1871, die Gewährung von Unterstützungen an die Wittwen der im Kriege gefallenen oder in Folge erlittener Verwundungen u. gestorbenen Militärpersonen, vom Feldweibel abwärts, und die Zahlung von Erziehungsgeldesthilfen für die Kinder derselben betreffend.

Indem wir die zufolge der Bundesverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 126) für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Gültigkeit getretenen Königlich Preussischen Gesetze

- a. vom 6. Juli 1865 über die Versorgung der Militärinvaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldweibel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges,
- b. vom 9. Februar 1867, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866,

durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntlich der diesseitigen Staatsangehörigen bringen, machen wir zugleich, soviel die Gewährung von Unterstützungen an die Wittwen der im Kriege gefallenen oder in Folge erlittener Verwundungen u. gestorbenen Militärpersonen, vom Feldweibel abwärts, und die Zahlung von Erziehungsgeldesthilfen für die Kinder derselben anlangt, mit Rücksicht auf die in Preußen geltenden näheren Bestimmungen hierdurch Folgendes bekannt:

1.

Die im Fürstenthume sich aufhaltenden Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen A. Die Unter
oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder stützung der
Wittwen betr.
erkrankten und in Folge dessen bis zum Tode der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsfornation verstorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feld-